

# **Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Prittriching vom 24.02.2022**

## **Präambel**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende:

## **Satzung zum Bürgerbudget**

In allen Fällen bedeutet in diesem Text „Bürgerbudget“ das Budget für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Prittriching.

### **§ 1 Bürgerbudget**

Die Gemeinde Prittriching beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner ab dem Haushaltsjahr 2022 an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch:

- (1) Die Bereitstellung eines gesonderten Budgets.
- (2) Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen.
- (3) Die Abstimmung über eine Vorauswahl, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.

### **§ 2 Höhe des Bürgerbudgets**

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt jährlich  
**2,50 € pro Einwohner\*in.**
- (2) Maßgeblich ist die Einwohnerzahl (lt. stat. Landesamt) zum 30.06., des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 50 € aufgerundet.
- (3) Über die Verteilung des Budgets entscheidet der Gemeinderat jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung.
- (4) Aus diesem Budget werden sowohl die Kosten für Werbung als auch die Zuwendungen bestritten.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

- (1) Jede in Prittriching mit Erstwohnsitz gemeldete natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die ihren Sitz in Prittriching hat, ist berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch eingereicht werden. Die Vorschläge sind über die vom Gemeinderat bestellten Referenten an die:

**Gemeinde Prittriching  
Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7  
86931 Prittriching**

oder per E-Mail an: [poststelle@vgpritriching.de](mailto:poststelle@vgpritriching.de) zu richten.

- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum des\*der Vorschlaggeber\*in anzugeben.

## **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der: 30. September.

## **§ 5 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching und im Internet auf der gemeindeeigenen Homepage eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a) er bis zum Stichtag (§ 4) bei der Gemeinde eingegangen ist,
  - b) der oder die Einreicher\*in zur Einreichung berechtigt sind (§ 3),
  - c) er dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Gemeinde Prittriching zuordenbar ist,
  - d) er innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar ist,
  - e) er von der\*dem Projekteinreicher\*in umgesetzt und von ihr\*ihm für mindestens drei Jahre betreut wird,
  - f) er durch Formulierung oder Benennung kein Geschlecht ausgrenzt,
  - g) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist,
  - h) er klima- und umweltverträglich ist,

- i) die Umsetzung nicht bereits vom Gemeinderat beschlossen wurde,
- j) ein bereits gefasster Beschluss des Gemeinderats der Umsetzung nicht entgegensteht,
- k) er einen gemeindlichen Zuschuss von 50 % des zur Verfügung stehenden Budgets nicht überschreitet,
- l) der oder die Einreicher\*in hierzu eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt hat, die auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet. Ist diese nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, wird die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.

## § 6 Ermittlung der Projekte

- (1) Die eingereichten Vorschläge werden von der Verwaltung nach § 5 Abs. 3 auf ihre Gültigkeit sowie auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Ist ein Vorschlag auszuschließen, wird er aus der Vorschlagsliste entfernt.
- (2) Die Präsentation der gültigen Vorschläge soll nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Präsenz-Veranstaltung stattfinden. Zusätzlich soll eine öffentlich zugängliche Ausstellung die einzelnen Vorschläge zeigen.
- (3) Die Ermittlung der Vorauswahl (Beste Zehn), die dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wird, erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung auf eigens dafür hergestellten Wahlkarten.
- (4) Zur Abstimmung über die geprüften, gültigen Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch schriftliche, geheime Abstimmung. Jede abstimmende Person hat mehrere Stimmen. Die Anzahl der möglichen Stimmen ist auf den Wahlkarten vermerkt. Die möglichen Stimmen können entweder auf mehrere Vorschläge verteilt oder für einen Vorschlag abgegeben werden. Wird die Anzahl von 10 Vorschlägen aufgrund von Stimmengleichheit überstiegen, so entscheidet bei den übersteigenden Vorschlägen das Los. Die Auslosung findet in der Woche nach der Stimmabgabe öffentlich im Rathaus statt. Sie wird vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Prittriching durchgeführt. Das Ergebnis der Auslosung wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- (5) Vorschläge, die nicht mindestens 10 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben, werden nicht in die Vorauswahl aufgenommen.
- (6) Das Ergebnis der Vorauswahl stellt einen Vorschlag der Einwohner\*innen für den Gemeinderat dar. Dieser trifft die letztendliche Entscheidung, welches der Projekte mit welcher Summe bezuschusst wird. (§ 2 Abs. 3). Die Ablehnung einzelner Vorschläge durch den Gemeinderat ist zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf einen gemeindlichen Zuschuss besteht nicht.
- (7) Vom Gemeinderat beschlossene Projekte können entsprechend ihrer Position in der Liste der abgestimmten Projekte (Reihung erfolgt nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen) realisiert werden, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

Soweit Projekte aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder als Vorschläge eingereicht werden.

## **§ 7 Information der Einwohner\*innen**

Die Gemeinde Prittriching informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien und der Homepage der Gemeinde Prittriching über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der genehmigten Projekte.

## **§ 8 Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die als Projekte in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, müssen im Laufe des Folgejahres umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und rechtsaufsichtlich behandelte Haushaltssatzung voraus.
- (2) Projekte, die nicht innerhalb des Projektjahres umgesetzt werden, verlieren den Anspruch auf Förderung. Nicht genutzte Gelder verfallen zum Jahresende/werden in das Bürgerbudget des Folgejahres übertragen, wenn kein anderes Projekt nachrückt.
- (3) Die Projekteinreicher\*innen sind über die Realisierung des Projektes berichtspflichtig.

## **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Projekte wird regelmäßig im Gemeinderat berichtet. Im Rahmen der Bürgerversammlung wird über die umgesetzten und abgeschlossenen Vorschläge des jeweiligen Jahres berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben verfallen/werden in das Folgejahr übertragen und erhöhen somit das Budget.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch unabweisbare Mehrausgaben prüft die Gemeindeverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prittriching, den 18. Mai 2022

Gemeinde Prittriching



Alexander Ditsch  
1. Bürgermeister

